

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

2/2019



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

71. Jahrgang

INHALT

Umfassendes Infrastrukturmanagement als Geschäftsfeld für kommunale Energieversorger – von RA Martin Brück von Oertzen, Hamm –	37
Tax-Compliance für die öffentliche Hand – Das interne Kontrollsystem in der Kommunalverwaltung – von Finw. Daniel Bahn, LL.B., Bad Kissingen –	41
Zählerwechsel und sicherheitsrelevante Mängel der Kundenanlage – von RA Michael Brändle, Freiburg –	46

Wirtschaftsrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Abschluss-/Wirtschaftsprüfung

- IDW zur buchhalterischen Entflechtung nach Messstellenbetriebsgesetz
- IDW: Neue Mustervermerke für Eigenbetriebe und Gemeinden

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- OLG Schleswig-Holstein: Konzessionsvergabeverfahren gemäß §§ 46 ff. EnWG – Rügeobliegenheiten gemäß § 47 EnWG, Finanz-, Personal- und Sachausstattung sowie Erfahrung als Netzbetreiber als unzulässige Auswahlkriterien, mehrheitliche Kostentragung des rügenden Unternehmens trotz Erlass der einstweiligen Verfügung
– Anmerkung von RAin Kerstin Chilla, Bremen –

Steuerrecht

Rechtsprechung

Einkommensteuer

- BFH: Betrieb eines Blockheizkraftwerks – Wohnungseigentümergeinschaft als gewerbliche Mitunternehmerschaft

Abwasserbeiträge

- VGH Baden-Württemberg: Zum Begriff der öffentlichen Abwasseranlage

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Wassergebühren*: Gebührenpflicht auch bei Schlechtleistung
- *Abwassergebühren*: Mitbenutzung einer kommunalen Entwässerungseinrichtung für Straßenentwässerung
- *Straßenausbaubeiträge*: Beitragsfähigkeit der auf einer Teilstrecke durchgeführten Erneuerungsmaßnahme

Arbeitsrecht

- Befristete Verlängerung des mit Regelrenteneintritt endenden Arbeitsverhältnisses
- EuGH: Kein automatischer Verlust des Urlaubs- und Abgeltungsanspruchs wegen nicht gestellten Urlaubsantrags

Buchbesprechungen

62

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2019
auf der Rückseite

Im Focus

Brexit-Folgen für britische Mandatsträger auf kommunaler Ebene in Deutschland

Das Ausscheiden Großbritanniens aus der europäischen Union kann erhebliche Konsequenzen für britische Staatsbürger haben, die in Deutschland ein politisches Mandat auf kommunaler Ebene innehaben: das ist die Einschätzung der Deutschen Bundesregierung (BT-Drs. 19/7100) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/6602). Es gibt rund 1 Million britischer Bürger, die auf dem Gebiet E-27 leben, 100.000 davon in Deutschland. Das Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vom 13.11.2018 befasst sich u.a. mit dem demokratischen Prozess, der mit dem Wechsel des Status der betroffenen Bürger, sobald das Vereinigte Königreich zum Drittstaat wird, einhergeht. Nach der Ablehnung des Abkommens im britischen Parlament kann aber auch die Gefahr eines sogenannten Cliff-Edge-Brexit, also eines Brexit ganz ohne Austrittsabkommen und damit auch ohne Übergangsphase, nicht ausgeschlossen werden.

An Kommunalwahlen in Deutschland können britische Staatsangehörige derzeit aufgrund der Kommunalwahlrichtlinie RL 94/80/EG, der Ausnahmeregelung für Unionsbürger in Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz (GG) und des jeweiligen Kommunalwahlrechts ihres Wohnsitzlandes teilnehmen. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort darlegt, hat nach insoweit übereinstimmenden Regelungen in den Kommunalwahlgesetzen der Länder »der Wegfall einer für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzung den Verlust des Mandats zur Folge«. D.h., britische Staatsangehörige verlieren mit einem Austritt Großbritanniens aus der EU in beiden angesprochenen Alternativen in Deutschland das aktive und passive Kommunalwahlrecht. Für Personen, die neben der britischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen EU-Staates besitzen, ändere sich dagegen nichts.

Für den Fall, dass Großbritannien ohne Austrittsabkommen aus der EU ausscheidet, beabsichtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, eine Verordnung zu erlassen, »auf deren Grundlage bisher freizügigkeitsberechtigte britische Bürgerinnen und Bürger und ihre Familienangehörigen für eine Übergangszeit von zunächst drei Monaten ohne weitere ausländerrechtliche Maßnahmen in Deutschland leben und arbeiten können wie bisher«. Mit Zustimmung des Bundesrates könne die Übergangszeit verlängert werden. Bis zum Ende dieser Übergangszeit müssen britische Bürger und ihre Familienangehörigen laut Vorlage für den weiteren Aufenthalt in Deutschland einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.

> DokNr. 19005004

BNetzA: Das Marktstammdaten-Register geht online

Bisher konnten nur Strom- und Gasnetzbetreiber, denen bereits eine Genehmigung nach § 4 EnWG für den Netzbetrieb vorliegt, ihr Unternehmen im Marktstammdaten-Register (MaStR-Webportal) registrieren. Ab dem 31.01.2019 steht das Portal auch allen anderen Marktakteuren und für sämtliche Anlagen und Einheiten zur Verfügung. Für alle Registrierungen im MaStR gelten dann die in der novellierten Verordnung niedergelegten Vorgaben und Fristen. Die derzeitigen Meldewege werden zu diesem Zeitpunkt abgeschaltet. Das hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) mitgeteilt.

Bereits am 01.07.2017 war die »Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten – Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV« in Kraft getreten. Allerdings hatte sich der Start immer wieder verzögert, sodass die Verordnung unterdessen schon wieder novelliert wurde. Die Neuregelung trat am 21.11.2018 in Kraft.

Die Plattform ist die Datenbank für alle Energieerzeuger, aber auch Netz- und Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Stromlieferanten, Transportkunden, REMIT-Akteure, Börsen- und OTC-Plattformen sowie Behörden mit energiewirtschaftlichem Bezug. Es soll alle Verwaltungsebenen und Meldepflichten IT-technisch bündeln und den Bürokratieaufwand verringern. Dabei geht das MaStR über die Funktion einer reinen Datenbank hinaus: Nach der Planung der Bundesnetzagentur soll eine der zentralen Funktionen des MaStR die Abwicklung einer automatisierten Maschine-zu-Maschine-(M2M)-Kommunikation über Schnittstellen sein. Darunter fallen auch der automatisierte Datenabruf sowie die Netzbetreiberprüfung.

Das Register soll einen umfassenden Überblick über alle Erzeugungsanlagen in Deutschland geben. Zurzeit geht man davon aus, dass ein Anlagenvolumen von 2 Mill. registriert werden muss. Die Meldung muss spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme erfolgen, damit es nicht zu finanziellen Einbußen für den Anlagenbetreiber kommt. Die Betreiber bestehender Anlagen haben zwei Jahre Zeit, ihre Systeme zu registrieren. Die Bonner Behörde hat Hinweise in Form eines FAQ herausgegeben, um den Anlagenbetreibern die Anmeldung zu erleichtern.

> DokNr. 19005005

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2019:** Abonnement jährlich 299,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 22,30 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.